

**23.06.2025      Öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Rheinisch-Bergischen Kreises für die Haushaltsjahre 2025 / 2026**

Gemäß § 2 Abs. 3 der Bekanntmachungsverordnung bestätige ich hiermit, dass der Wortlaut der Haushaltssatzung 2025 / 2026 mit dem Beschluss des Kreistages vom 20.03.2025 übereinstimmt und dass gemäß § 2 Abs. 1 und 2 der v.g. Verordnung verfahren worden ist.

Die gemäß § 53 Abs. 1 der Kreisordnung NRW in Verbindung mit § 80 Abs. 5 Satz 1 Gemeindeordnung NRW erforderliche Anzeige der Haushaltssatzung bei der Bezirksregierung Köln ist mit Schreiben vom 09.04.2025 erfolgt.

Mit Verfügung vom 07.06.2025 hat die Bezirksregierung Köln gegen die Veröffentlichung der Haushaltssatzung keine Bedenken erhoben.

Hiermit ordne ich die Bekanntmachung an.

Santelmann

**Anlage**

## HAUSHALTSSATZUNG UND BEKANNTMACHUNG DER HAUSHALTSSATZUNG

Aufgrund des § 53 Abs. 1 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) und der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung NRW (GO NRW) in der aktuell gültigen Fassung, hat der Kreistag des Rheinisch-Bergischen Kreises mit Beschluss vom 20.03.2025 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

### § 1

#### Ergebnis- und Finanzplan

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2025 / 2026, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Kreises voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

	<b>Haushaltsjahr 2025</b>	<b>Haushaltsjahr 2026</b>
<b>im Ergebnisplan mit</b>		
dem Gesamtbetrag der Erträge auf	487.021.720 €	505.643.014 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	518.883.673 €	513.372.460 €
abzüglich globaler Minderaufwand von	0 €	5.015.578 €
somit auf	518.883.673 €	508.356.882 €
<b>im Finanzplan mit</b>		
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	486.625.848 €	505.815.788 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	504.610.159 €	494.033.059 €
(nachrichtlich: Globaler Minderaufwand im Ergebnisplan von	0 €	5.015.578 €)
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	8.121.895 €	5.196.065 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	27.823.773 €	30.445.700 €
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	37.706.189 €	13.486.906 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf festgesetzt.	20.000 €	20.000 €

### § 2

#### Kreditermächtigung

	<b>Haushaltsjahr 2025</b>	<b>Haushaltsjahr 2026</b>
Der Höchstbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf folgende Summen festgesetzt:	19.701.878 €	13.466.906 €

### § 3

#### Verpflichtungsermächtigungen

	<b>Haushaltsjahr 2025</b>	<b>Haushaltsjahr 2026</b>
Der Höchstbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf folgende Summen festgesetzt:	25.580.500 €	25.580.500 €

**§ 4**

**Ausgleichsrücklage / Allgemeine Rücklage**

	<b>Haushaltsjahr 2025</b>	<b>Haushaltsjahr 2026</b>
Die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf:	9.908.700 €	0 €

und

	<b>Haushaltsjahr 2025</b>	<b>Haushaltsjahr 2026</b>
Die Inanspruchnahme der allgemeinen Rücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf:	21.953.253 €	2.713.868 €

festgesetzt.

**§ 5**

**Kredite zur Liquiditätssicherung**

	<b>Haushaltsjahr 2025</b>	<b>Haushaltsjahr 2026</b>
Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf folgende Summen festgesetzt:	80.000.000 €	80.000.000 €

**§ 6**

**Umlagen**

1. Zur Deckung des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Finanzbedarfs wird von den kreisangehörigen Gemeinden gemäß § 56 Abs. 1 KrO NRW in Verbindung mit dem geltenden Gemeindefinanzierungsgesetz NRW eine Kreisumlage erhoben.

	<b>Haushaltsjahr 2025</b>	<b>Haushaltsjahr 2026</b>
Die Umlagesätze betragen:	35,50 v.H.	37,30 v.H.

der für die Gemeinden geltenden Umlagegrundlagen.

Die Umlage wird durch gesonderten Bescheid erhoben.

2. Zur Deckung der dem Kreis entstehenden ungedeckten Kosten für die Wahrnehmung der Aufgaben der Jugendhilfe wird von den kreisangehörigen Gemeinden ohne eigenes Jugendamt gemäß § 56 Abs. 5 KrO NRW eine einheitliche Mehrbelastung erhoben.

	<b>Haushaltsjahr 2025</b>	<b>Haushaltsjahr 2026</b>
Die Umlagesätze betragen im:	32,39 v.H.	32,18 v.H.

der Umlagegrundlagen der kreisangehörigen Gemeinden ohne eigenes Jugendamt.

Die Abrechnung der Jugendhilfeumlage erfolgt gemäß § 56 Abs. 5 KrO NRW. Im Rahmen des Jahresabschlusses wird der ermittelte Überschuss oder Fehlbetrag den Kommunen ohne eigenes Jugendamt durch Bescheid mitgeteilt und bilanziert. Der Ausgleich der festgesetzten Beträge erfolgt im übernächsten Jahr.

3. Zur Finanzierung der dem Kreis entstehenden Kosten für den Betrieb der Förderschulen für Lern- und Entwicklungsstörungen wird entsprechend der „Öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Zukunft der Förderschulen für Lern- und Entwicklungsstörungen im Rheinisch-Bergischen Kreis“ eine Mehrbelastung zur Kreisumlage gemäß § 56 Abs. 4 KrO NRW erhoben. Die Hebesätze werden wie folgt festgesetzt:

	<b>Haushaltsjahr 2025</b>	<b>Haushaltsjahr 2026</b>
Stadt Bergisch Gladbach	0,8209 v.H.	0,8367 v.H.
Stadt Burscheid	0,8884 v.H.	0,9055 v.H.
Gemeinde Kürten	0,7701 v.H.	0,7849 v.H.
Stadt Leichlingen	0,7761 v.H.	0,7910 v.H.
Gemeinde Odenthal	0,7231 v.H.	0,7370 v.H.
Stadt Overath	1,1308 v.H.	1,1525 v.H.
Stadt Rösrath	1,2309 v.H.	1,2546 v.H.
Stadt Wermelskirchen	0,9214 v.H.	0,9392 v.H.

4. Zur Finanzierung der dem Kreis entstehenden Aufwendungen für den Betrieb des Berufskollegs Wipperfürth und Wermelskirchen wird eine Mehrbelastung zur Kreisumlage gemäß § 56 Abs. 4 KrO NRW erhoben. Die Hebesätze werden wie folgt festgesetzt:

	<b>Haushaltsjahr 2025</b>	<b>Haushaltsjahr 2026</b>
Stadt Burscheid	0,2792 v.H.	0,2673 v.H.
Gemeinde Kürten	0,4129 v.H.	0,3953 v.H.
Stadt Wermelskirchen	1,0271 v.H.	0,9833 v.H.

5. Zur Finanzierung der dem Kreis entstehenden Aufwendungen für den Betrieb des Berufskollegs Bergisch Gladbach wird eine Mehrbelastung zur Kreisumlage gemäß § 56 Abs. 4 KrO NRW erhoben. Die Hebesätze werden wie folgt festgesetzt:

	<b>Haushaltsjahr 2025</b>	<b>Haushaltsjahr 2026</b>
Stadt Bergisch Gladbach	1,4605 v.H.	1,4180 v.H.
Gemeinde Kürten	1,6209 v.H.	1,5737 v.H.
Gemeinde Odenthal	1,4864 v.H.	1,4431 v.H.
Stadt Overath	1,6724 v.H.	1,6236 v.H.
Stadt Rösrath	1,3662 v.H.	1,3264 v.H.

der geltenden Umlagegrundlagen.

Die Umlagen sind in Monatsbeträgen jeweils zum 15. eines jeden Monats zu zahlen.

## § 7 Stellenplan

Die im **Stellenplan** mit dem Vermerk "kw" (künftig wegfallend) versehenen Stellen dürfen beim Freiwerden nicht mehr besetzt werden. Die mit dem Vermerk "ku" (künftig umzuwandeln) versehenen Stellen sind beim Freiwerden in Stellen niedriger Besoldungs-/Entgeltgruppen umzuwandeln.

**§ 8**

**Bewirtschaftungsregeln**

1. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen / Auszahlungen bis zu einer Höhe von 250.000 € gelten im Sinne von § 83 Abs. 2 GO NRW als unerheblich. Sofern über- und außerplanmäßige Aufwendungen / Auszahlungen durch Mehrerträge / Mehreinzahlungen innerhalb der Produktgruppe gedeckt sind, kann die Genehmigung durch das bewirtschaftende Amt erfolgen.
2. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen für Rückstellungen im Sinne von § 37 KomHVO gelten als unerheblich.
3. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen für Umbuchungen zwischen zwei Produktgruppen die für die Berechnung einer Umlage (z.B. LES Schulen) bzw. eine gebührenrechnende Einrichtung (z.B. Rettungsdienst) relevant sind gelten im Sinne von § 37 KomHVO als unerheblich.
4. Des Weiteren gelten überplanmäßige Auszahlungen der Finanzrechnung als unerheblich, soweit der entsprechende Ansatz der Ergebnisplanung oder der Investition (Investitions-Nr.) über ausreichende Finanzmittel verfügt.
5. Ergebnisneutrale über- oder außerplanmäßige Aufwendungen bzw. zahlungsneutrale über- oder außerplanmäßige Auszahlungen gelten ebenfalls als unerheblich im Sinne von § 83 Abs. 2 GO NRW.
6. Personalaufwendungen (Kontengruppen 50, 51 und Sachkonten 541101 - Personalnebenaufwand Beamte, 541201 - Personalnebenaufwand Beschäftigte und 547303 – Wertveränderungen § 107b BeamVG / VLVG) werden über alle Produktgruppen hinweg zu einem Budget im Sinne von § 21 KomHVO zusammengefasst. Versorgungsaufwendungen (Sachkonten 251103 - Abgänge Pensionsrückstellungen – und 251203 – Abgänge Beihilferückstellungen – werden zu einem Budget im Sinne von § 21 KomHVO zusammengefasst.
7. Durchlaufende Posten werden je Produktgruppe in einem Budget zusammengefasst; dies betrifft sowohl Erträge als auch Aufwendungen.
8. Innere Leistungsverrechnungen werden nicht in die Budgets eingerechnet (Kontengruppe 58), es sei denn, es handelt sich um gebühren- und umlagenfinanzierte Budgets.
9. Mehrerträge können entsprechend § 21 Abs. 2 KomHVO NRW Ermächtigungen für Aufwendungen erhöhen und Mindererträge Ermächtigungen für Aufwendungen vermindern. Dies gilt auch für Mehreinzahlungen und Mindereinzahlungen für Investitionen.
10. Analog hierzu werden alle Investitionen einer Produktgruppe zu einem Budget zusammengefasst. Die Budgetierung erfolgt auf den Bilanzkonten. Die Bilanzkonten in den Budgets sind gegenseitig deckungsfähig. Minderauszahlungen berechtigen zu Mehrauszahlungen.
11. Die Wertgrenze einzelner Investitionen im Sinne von § 4 Abs. 4 KomHVO beträgt 50.000 €.

**§ 9**

**Regelung über Art, Umfang und Dauer von Ermächtigungsübertragungen gemäß § 53 Abs. 1 KrO  
NRW i.V.m. § 22 Abs. 1 KomHVO**

Für die Bildung von Ermächtigungsübertragungen für Aufwendungen und Auszahlungen sowie für Auszahlungen für Investitionen gelten folgende Regelungen:

1. Ermächtigungsübertragungen für konsumtive Aufwendungen und die dazugehörigen Auszahlungen sind nur dann zulässig, wenn eine Maßnahme bereits begonnen bzw. der Auftrag für die Lieferung/ Leistung bereits erteilt wurde. Sie bleiben nach Übertragung bis zum Ende des folgenden Haushaltsjahres verfügbar.
2. Ermächtigungsübertragungen für Auszahlungen für Investitionen bleiben bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck verfügbar; bei Baumaßnahmen und Beschaffungen, jedoch längstens 2 Jahre nach Schluss des Haushaltsjahres, in dem der Vermögensgegenstand in seinen wesentlichen Teilen in Benutzung genommen werden kann. Werden Investitionsmaßnahmen im Haushaltsjahr nicht begonnen, bleiben die Ermächtigungsübertragungen bis zum Ende des zweiten dem Haushaltsjahr folgenden Jahres verfügbar.
3. Sind Erträge oder Einzahlungen auf Grund rechtlicher Verpflichtungen zweckgebunden, bleiben die entsprechenden Ermächtigungsübertragungen zur Leistung von Aufwendungen bis zur Erfüllung des Zwecks und die Ermächtigungsübertragungen zur Leistung von Auszahlungen bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck verfügbar.
4. Ermächtigungsübertragungen sind nur dann zulässig, wenn die erforderlichen Mittel im Budget (Produktgruppe) zur Verfügung stehen.
5. Ermächtigungsübertragungen nach den Ziffern 1 - 3 werden auf Antrag durch den Kämmerer genehmigt. Die Frist zur Beantragung regelt die jeweilige Jahresabschlussverfügung. Im Antrag ist die Notwendigkeit einer Ermächtigungsübertragung nachvollziehbar zu begründen.
6. Die genehmigten Ermächtigungsübertragungen sind dem Kreistag zur Kenntnis zu geben.

**2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung**

nach den geltenden Vorschriften und:

Erfüllung der Anzeigepflicht:

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für die Haushaltsjahre 2025 / 2026 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Absatz 5 GO NRW der Bezirksregierung in Köln mit Schreiben vom 09.04.2025 angezeigt worden.

Verfügbarmachung zur Einsichtnahme:

Der Haushaltsplan liegt ab sofort, für die Dauer der in § 80 Abs. 6 GO NRW genannten Frist, zur Einsichtnahme im Kreishaushalt im Kreishaushalt öffentlich aus und ist unter der Adresse <https://www.rbk-direkt.de/kreishaushalt> im Internet verfügbar.

Bergisch Gladbach, den 23.06.2025

Santelmann